

Verwaltungskostensatzung

vom 20. Dezember 2001

Aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 2 Änderungssatzungen (zuletzt wirksam zum 01.01.2016)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung:

„3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde	5,00
3	Bescheinigungen aller Art	8,00
4	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
5	Vordrucke für Wohnsitzan-, -ab- und -ummeldung	1,00
6	Herstellung von Fotokopien, je Seite	0,50

7	Herstellung von Fotokopien für ortsansässige Vereine und Jahrgänge, je Seite	0,10	
	Mindestgebühr	3,00	
8	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand	
9	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückkaufvertrag	25,00	
10	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung für Grundbucheintragungen	20,00	
11	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes	40,00	
12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO. Abschnitt V 1 Satz 3	40,00	
13	a) Straßensperrung für private Zwecke bis zu 4 Wochen	50,00	
	b) Verlängerung der Straßensperrung	20,00	
	c) Straßensperrung für Straßenfeste von Anwohnern	15,00	
14	a) Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum bis zu 4 Wochen	25,00	
	b) Verlängerung der Genehmigung	10,00	
15	a) Genehmigung zur Lagerung von Baumaterial. Aufstellung von Containern im öffentlichen Raum bis zu 4 Wochen	25,00	
	b) Verlängerung der Genehmigung	10,00	
16	Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern		
	a) für gewerbliche Veranstaltungen	40,00	
	b) für auswärtige Vereine und Institutionen	20,00	
	c) für ortsansässige Vereine, Institutionen, politische Parteien, andere Kommunen	gebührenfrei	
17	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft		
	a)	Schankwirtschaft je m ² Betriebsfläche	3,00
		Mindestgebühr	200,00
	b)	Schank- und Speisewirtschaft je m ² Betriebsfläche	4,00
		Mindestgebühr	250,00
	c)	Freifläche je m ²	2,00
	d)	Nebensaal (ohne ständige Benutzung) je m ²	2,00
	e)	Imbissbude ohne Schankfläche, pauschal	150,00
	f)	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes, pauschal	50,00
g)	Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 HGastG bei vorübergehendem Betrieb, je Tag	20,00	
18	a) Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	150,00	
	b) Verlängerung der Erlaubnis	100,00	
19	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	mindestens 25,00 höchstens 2.500,00	
20	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	mindestens 12,50 höchstens 1.250,00	

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für alle Beschäftigten je Viertelstunde

18,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Brechen, den 18. Juni 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

.....
Königstein, Bürgermeister